

Zum Stand des elektronischen Grundbuchs in Hessen

Andreas Hedwig

Im April 1998 empfahl die im Hessischen Justizministerium eingerichtete Arbeitsgruppe „Elektronisches Grundbuch in Hessen“ die Einführung des Elektronischen Grundbuchs (EGB).¹ Aufgabe der Gruppe war es, die hierfür notwendigen Grundlagen zu erarbeiten. Dazu gehörte „insbesondere die Analyse der jetzigen Grundbuchsituation, die Schilderung der Probleme, die Darstellung von Lösungswegen, die Beurteilung der technischen Realisierbarkeit eines EGB, die Betrachtung und Bewertung der vorhandenen EDV-Lösungskonzepte, die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse, der Entwurf eines Einführungskonzepts sowie die Berücksichtigung und Auswertung der Erfahrungen anderer Bundesländer bei Prüfung, Einführung und Anwendung des EGB.“² Nicht zuletzt mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Rhein-Main-Gebiet insgesamt und der Finanzmetropole Frankfurt a.M. im besonderen wurden als Ziele des Unternehmens definiert: Steigerung der Dienstleistungsfähigkeit gepaart mit Einsparungen, insbesondere im Personalbereich.

Nachdem der Landesautomationsausschuss (LAA) im Mai vergangenen Jahres zugestimmt hatte,³ ist die Justizverwaltung zügig in die Realisierungsphase eingetreten. Im Herbst 1999 wurde eine Projektgruppe zur Einführung des EGB am Frankfurter OLG gebildet und mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet.⁴ Nach dem ehrgeizigen Arbeitsplan wird von Mai 2000 an der Testbetrieb mit den bereits beschafften Geräten aufgenommen. Ab September werden dann auf drei Scanner-Straßen die hessischen Grundbücher eingelese. Begonnen wird mit dem Grundbuchamt Frankfurt-Innenstadt. Spätestens Ende des Jahres 2000 sollen die ca. 100.000 Grundblätter dieses Amtes elektronisch verfügbar und Anfang 2001 externe Abfragen realisiert sein. Ende 2004 sollen sämtliche hessischen Grundbuchämter auf das EGB umgestellt sein.

¹ Bericht zur Aufgabenuntersuchung Grundbuchautomation - Elektronisches Grundbuch in Hessen, hg. v. d. Arbeitsgruppe „Elektronisches Grundbuch in Hessen“ beim Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden April 1998 (künftig: EGB-Bericht). Die weiteren, nicht quellenmäßig nachgewiesenen Hinweise in den Anmerkungen stammen aus Gesprächen mit Verantwortlichen aus dem ADV-Referat des OLG in Frankfurt a.M., dem Wirtschaftsministerium (betr. Abstimmung der Konzeptionen für das digitale Kataster und das digitale Grundbuch), dem Justizministerium sowie dem Katasteramt Hofheim.

² Zit. EGB-Bericht, S. 2.

³ Die Zustimmung des Landesautomationsausschusses war gebunden an eine enge Abstimmung des weiteren Verfahrens mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium, das im Sinne des Kabinettsausschusses Verwaltungsreform eine Verbindung zwischen Katasterverwaltung und Grundbuchämtern anstrebte. Vgl. Protokoll des LAA v. 18. Mai 1999 TOP 8, sowie unten Anm. 19.

⁴ Die Gesamtkosten der EGB-Einführung werden auf ca. 50 Millionen DM geschätzt.

1 Funktion des Grundbuchs

Die vornehmliche Aufgabe des Grundbuchs ist es, zuverlässig Auskunft zu geben über die privatrechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, es begründet durch Eintragung konstitutiv die mit den Grundstücken verknüpften dinglichen Rechte und bietet Gewähr für die Öffentlichkeit dieser Rechte. Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten bzw. den dort angesiedelten Grundbuchämtern geführt. In Hessen gibt es 58 Grundbuchämter, 9 Zweigstellen und eine „Außenstelle“ des Amtsgerichts Frankfurt a.M. in Höchst. Die Aufgaben der Grundbuchämter lassen sich vereinfacht subsumieren unter die drei Tätigkeitsbereiche:

- *Produktion* - Vornahme von Eintragungen im Grundbuch, inkl. vor- und nachbereitende Tätigkeiten - ,
- *Archivierung* - Verwahrung der Eintragungen in den Grundbüchern - sowie
- *Zugriffe* - durch Einsichtnahme, Recherche sowie Fertigung von Auszügen.

Im Rahmen der *Produktion* werden - nach dem Stand von 1996 - jährlich gut 1 Mio. Eintragungen vorgenommen, im wesentlichen Eigentumsänderungen, Belastungen, Löschungen, Veränderungen, Bildung neuer Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten. Diese werden seit verganginem Jahr in Hessen flächendeckend durch SOLUM I elektronisch unterstützt. Dabei wird die einmal vom Rechtspfleger erfasste und autorisierte Eintragung in das Grundbuch gedruckt, ferner werden die notwendigen Eintragungsnachrichten für die Beteiligten Parteien erstellt.

Die *Archivierung* übernehmen die Grundbücher bzw. die Grundbuchblätter, heute in der Loseblatt-Form. In einzelnen Grundbuchämtern geführte ältere Amtsbücher werden bis zur Einführung des EGB auf die DIN A 3-Loseblatt-Formate umgestellt. Die Grundbuchblätter haben das Format DIN A 3 plus Heftrand. Ein Grundbuchblatt besteht aus 5 Bögen: aus Deckblatt, Bestandsverzeichnis, erster, zweiter und dritter Abteilung. Ein Loseblatt-Grundbuchband besteht aus 30 Blättern (geschlossenen Blätter werden mitgezählt). Insgesamt gibt es in Hessen derzeit ca. 2,6 Millionen Grundbuchblätter. Die zu den Grundbüchern gehörenden Grundakten, in denen Urkunden, Eintragungsunterlagen, gerichtliche Verfügungen sowie eine Durchschrift des Grundbuchblattes, das sogenannte Handblatt, als Bearbeitungsgrundlage aufbewahrt werden, sollen absehbar in Papierform weitergeführt werden und sind von der Digitalisierung nicht betroffen.

Zugriffe auf die Grundbücher sind notwendig, um Eintragungen durch Rechtspfleger oder Urkundsbeamte vorzunehmen, zu Einsichtnahmen durch Außenstehende - Notare, Banken, Privatpersonen, Behörden - bzw. zur Herstellung von Grundbuchauszügen. Nach Hochrechnungen wird in Hessen ca. 2 Millionen Mal im Jahr auf die Grundbücher zugegriffen.

Die Einführung von SOLUM I im Bereich der Produktion hat bereits spürbare Erleichterungen gebracht, die Arbeit mit den sperrigen Grundbüchern selbst wurde dadurch aber nicht reduziert. SOLUM I schuf ferner keine Abhilfe bei den häufig eintretenden Fällen, dass Grundbücher zur Bearbeitung paralleler Vorgänge beigezogen werden müssen, was die Bearbeitungszeiten deutlich verzögert. Darüber hinaus müssen heute Notare oder deren Ermächtigte persönlich im Grundbuchamt erscheinen, um die Grundbücher einzusehen und/oder abzuschreiben. Das EGB verspricht hier eine deutliche Steigerung der Dienstleistungsqualität: Es ist in der Lage, alle Eintragungen sowie die hieraus resultierenden Folgearbeiten - also die Produktion - komfortabel zu unterstützen; durch die elektronische Archivierung ermöglicht es einen beliebig häufigen, komfortablen sowie raschen Zugriff an beliebig vielen Orten, d.h. behördenintern wie -externen.

2 Entscheidung für SOLUM II/SOLUM-Star

Die Attraktivität von SOLUM resultiert vor allem aus den Vorteilen bei der Erfassung der Grundbuchinhalte.⁵ Nach Ansicht der Projektplaner ist eine Eingabe der Eintragungen der Grundbuchblätter auf Datenbanken, wie dies z.B. FOLIA,⁶ dem bundesweit offenbar einzig ernstzunehmenden Konkurrenten, vorsieht, zu aufwendig und zu kostspielig⁷ - letzteres auch, weil eine Umschreibung und Neufassung⁸ die Versendung von mehreren Millionen Eintragungsnachrichten an die Beteiligten erfordern würde. Bei einer Umstellung durch Einscannen fallen diese Kosten weg. So entschied man sich für das SOLUM-Produkt, das eben diese Technik ermöglicht. Ermutigt wurde Hessen durch die beabsichtigte Einführung in inzwischen elf weiteren Bundesländern; man geht davon aus, dass SOLUM künftig ein Quasi-Standard darstellt. Im Echtbetrieb arbeitet SOLUM bereits in Hamburg sowie mit einer erheblichen Abdeckung in Bayern. Werden die hessischen Planvorgaben eingehalten, so dürfte es das oder doch mit das erste Flächenland sein, dass komplett auf das EGB umgestellt wäre.

Im Bereich der Produktion, den Folgearbeiten sowie dem Datenabgleich mit dem Katasteramt löst SOLUM II künftig SOLUM I ab. Das zentrale Element des digitalisierten Grundbuchs aber ist SOLUM-Star,⁹ das die eingescannten Grundbuchblätter als NCI-Daten verwaltet und weitere Eintragungen durch SOLUM II ermöglicht. SOLUM-Star präsentiert den gescannten Alt- wie auch den digital bearbeiteten Neubestand auf dem Bildschirm optisch in der gleichen

⁵ Zur Funktionsweise von SOLUM II/-Star ausführlicher: Frank M. Bischoff: Elektronisches Grundbuch in Nordrhein-Westfalen, in: Udo Schäfer; Nicole Bickhoff (Hrsgg.): Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, H. 13), Stuttgart 1999 S. 101ff.

⁶ Vgl. Andreas Burghardt, FOLIA, in: Schäfer/Bickhoff, Archivierung (wie Anm. 5), S. 95ff. Im EGB-Bericht, S. 22f., wurden die Produkte SOLUM, FOLIA und ARGUS verglichen.

⁷ Versuche, die eingescannten Blätter mit OCR-Software einzulesen und in CI-Daten umzuwandeln, sind in Sachsen und Bayern fehlgeschlagen, da die Fehlerquote bei der Umsetzung relativ hoch war.

⁸ Nach §§ 72 I, 39 III GBV, § 55 GBO.

⁹ SOLUM-System für Textautomation, Archivierung und Recherche.

Weise wie die bisherigen Grundbuchblätter (§ 80 GVB), nur das Medium wechselt von Papier auf einen digitalen Speicher. Es unterstützt ferner u.a. folgende Funktionen: Herstellung eines Ausdrucks, Suche im Eigentümer- und Flurstücksverzeichnis nach der benötigten Grundbuchstelle, Seriidruck (listenmäßige Erfassung aller zur Einsicht gewünschten Grundbuchblätter). Mit dem „Altbestand“ wird wie folgt verfahren: Die vorhandenen Grundbuchblätter werden eingescannt und als NCI-Daten im TIFF-Format abgelegt.¹⁰ Die Angaben des Deckblatts - Grundbuch- und Grundbuchblattnummer - werden vor dem Scannen als Barcode generiert, der auf einem gesonderten Blatt vor den Grundbuchblättern eingelegt wird. Aus dem Barcode wird ein Zugriffsdatensatz im CI-Format gewonnen, auf den als TIFF-Datei der Scan des Grundbuchblatts folgt.

Alle späteren Eintragungen werden hingegen als CI-Daten in Tabellen abgelegt. Zu löschende Einträge werden wie bisher „gerötet“; dabei wird der Rötungsstrich optisch genau über die obsoleete Eintragung gelegt. CI-Daten sowie Rötungen sind über Koordinaten so in die NCI-Bilddaten eingebettet, dass am Computer-Bildschirm ein vollständiges Grundbuchblatt reproduziert wird, das dem äußeren Anschein nach dem bisherigen analogen Grundbuchblatt entspricht.

Beim Vollausbau mit SOLUM II und -Star entfällt einerseits die Arbeit der Übernahme der Eintragung in das Grundbuch sowie eine Vielzahl von Folgetätigkeiten: Eintragungstexte werden künftig vom Grundbuchführer vorbereitet und vom Rechtspfleger durch Abspeicherbefehl und elektronische Unterschrift an das EGB übergeben; Eintragungsnachrichten und Grundbuchauszüge werden in der Grundbuchdatenzentrale, d.h. im Rechenzentrum erstellt und über die Poststraße verschickt; Eigentümerdateien werden fortgeführt und Kostenrechnungen über Datenleitung der Buchhaltung in der Gerichtskasse zur Einziehung und weiteren Bearbeitung zugeleitet.¹¹ Für die Tätigkeiten des Folgebereichs wird künftig nur mehr ein vergleichsweise minimaler Personalbestand benötigt. Besonders im Zugriffssystem entfällt ein wesentlicher Teil der bisherigen arbeits- und personalintensiven Tätigkeiten, da der elektronische Zugriff behördenintern wie -extern möglich ist. Grundbucheinsichten wird ein großer Nutzerkreis künftig selbst vornehmen können, Auszüge werden per Knopfdruck bestellt und vollautomatisch ausgeführt werden.

Aus den genannten Gründen wird mit erheblichen Einspareffekten im Personalbereich gerechnet, allein bei Rechtspflegern und Urkundsbeamten ca. 10%, Schreibkräfte werden absehbar kaum mehr benötigt. Bereits ab dem dritten Jahr nach Einführung des EGB erwartet man aus dem Gebührenaufkommen die Erwirtschaftung von Überschüssen.

¹⁰ Um die Option einer späteren Umsetzung der Eintragungen in CI-Daten künftig vielleicht mit Hilfe einer leistungsfähigen OCR-Software offen zu halten, wurde als hierfür erforderliche Qualität eine Punktdichte von 200 dpi gewählt. EGB-Bericht, S. 19.

¹¹ Das für die unmittelbare Abwicklung des Grundbuchverkehrs notwendige Gebühreneinzugsverfahren wird zunächst wohl in unmittelbarem Datenaustausch mit dem in Hessen bereits in Betrieb befindlichen Justizkostenprogramm JUKOS organisiert. Gedacht ist aber ggf. auch an den Einsatz des Produktes SOLKOST.

SOLUM II/SOLUM-Star arbeitet als Client-Server-Architektur, wobei die lokalen Server der Grundbuchämter mit einem landes-zentralen Server über ein Wide Area Net (HCN 2000¹²) verbunden sind. Auf dem lokalen Server werden die amtsbezogenen Daten für den schnellen Zugriff vorgehalten und gleichzeitig regelmäßig mit dem Zentralen Server abgeglichen. Der zentrale, vor alle für den externen Zugriff offene Server steht in der HZD-Außenstelle Hünfeld.

Eine technische Herausforderung stellen die riesigen Datenmengen dar, die sich aufgrund der Erfassung des Altbestandes als NCI-Daten ergeben. In Hessen wird die anfallende Datengesamtmenge auf 2,3-2,5 Terrabyte geschätzt. Sie werden in Hünfeld auf einer WORM-Dukebox zugänglich gehalten. Für Abfragen steht das Programm Arcis 2.0 zur Verfügung. Insbesondere mit Blick auf den externen Zugriff spricht sich Hessen aber, wie bereits seit längerem auch NRW, für eine Neuprogrammierung auf Grundlage der Browser-Technik aus. Die inzwischen veraltete Version von Arcis bereitet Probleme, weil es einerseits an Support, d.h. Schulungen sowie Software-Wartung mangelt, andererseits aber auch weil der Preis für einen Arcis-Zugang mit derzeit 1200 DM plus ggf. notwendiger Installationskosten für eine ISDN-Leitung als zu hoch empfunden wird. Man hofft spätestens Mitte nächsten Jahres hier eine befriedigende Lösung gefunden zu haben.

3 Rechtliche Voraussetzungen und Sicherheitskonzept

Die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des EGB, insbesondere die Anpassungen der Grundbuchordnung, sind seitens des Bundes bereits in den Jahren 1993 bis 1997 geschaffen worden.¹³ Deren Umsetzung auf Landesebene ist danach auf dem Verordnungswege möglich. Dabei werden die Justizverwaltungen von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung ermächtigt, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.¹⁴

Um den rechtlichen Vorgaben der GBO und der GBV¹⁵ sowie den sicherheitstechnischen Normen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) definiert

¹² Das Hessen Corporate Network 2000 ist ein von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung betriebenes landesweites Kommunikationsnetz.

¹³ Vgl. Bischoff, Grundbuch (wie Anm. 5).

¹⁴ Bezug genommen wird hier insbesondere auf die GBO in der Fassung vom 26.5.1994, BGBl. I S. 1114, und die GBV in der Fassung vom 24.1.1995. Für Hessen sind dies u.a. Ermächtigungen betr. folgender Vorschriften: Verzicht auf Beglaubigung des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster bei maschineller Erstellung oder Datenübermittlung durch das Katasteramt nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 GBO; automatisierte Datenübernahme von dem und automatisierte Datenübertragung an das Katasteramt nach § 127 Abs. 1 GBO; Ersetzung des Papiergrundbuchs durch das EGB nach § 126 Abs. 1 Satz 1 GBO i.V.m. §§ 67 Abs. 2, 74 Abs. 1 Satz 3 GBV; Vornahme von Eintragungen in das Ersatzgrundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 4 GBO; Einzelheiten zur externen Datenverarbeitung, zur Ersetzung von Grundbuchdaten, zum Zulassungsverfahren usw. nach § 93 Satz 1 GBV i.V.m. § 71 Satz 1 und § 81 Abs. 2 Satz 3 GBV. Vergleichbare Regelungen liegen in den „SOLUM-Star-Ländern“ bereits vor. Vgl. EGB-Bericht S. 27f.

¹⁵ §§ 126 und 133 GBO, §§ 64-66, 75, 80-84 und 92 GBV.

wurden,¹⁶ zu genügen, werden für den Bereich Datensicherheit und Datenschutz im wesentlichen folgende Maßnahmen realisiert:

- In den Grundbuchämtern werden die Mitarbeiter nur mit persönlichem Paßword Zugang zum EGB erhalten. Die Authentizität der Eintragungen bei Speicherung wie bei Übermittlung an den Server wird durch elektronische Unterschrift gewährleistet.
- Das Rechenzentrum sorgt für die dauernde Verfügbarkeit der Grundbuchdaten, auch bei Ausfall eines Rechners, für ein Backup- und Recovery-System (Datensicherungssystem) und für eine strikte Zugangskontrolle und permanente Überwachung der Räumlichkeiten, die für den Betrieb des zentralen Servers von Belang sind.
- Unberechtigte oder destruktive Zugriffe von außen werden verhindert durch die Beschränkung auf einen kontrollierten, benutzerkreisorientierten Zugriff auf die Grundbuchdaten, im einzelnen: durch einen Zugang nur für Mitglieder einer geschlossenen ISDN-Benutzergruppe mit unterschiedlichen Zugangsberechtigungen - z.B. erhalten Notare einen unbeschränkten, Kreditinstitute nur einen beschränkten Zugang -, den Einsatz einer Firewall, die Protokollierung und Überwachung aller externen Zugriffe, die sichere Datenübertragung mittels Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Nutzer und Rechenzentrum.
- Abstand genommen wurde von einer „Versiegelung“ der Grundbucheinträge durch eine elektronische Unterschrift, wie sie 1998 noch für das nordrhein-westfälische EGB konzipiert wurde,¹⁷ und zwar vor allem aus zwei Gründen: Einerseits geht man mit den beschriebenen Maßnahmen von einer ausreichenden Sicherheitsstruktur aus, andererseits wird befürchtet, dass feindliche Angriffe auf die Verschlüsselungsdaten verheerende Folgen für eine dann fällige Rekonstruktion der verschlüsselt abgelegten Daten hätte.

Für die künftige Archivierung heißt das nichts anderes, als dass die Übernahme der Grundbuchblätter technisch kaum Probleme bereiten wird - abgesehen allerdings von dem erheblichem Umfang. Dennoch kann am Beispiel des EGB beispielhaft gezeigt werden, dass auch vor einer Übernahme elektronischer Unterlagen die archivische Bewertung geklärt werden sollte und welche Probleme hier mitspielen können.

4 Archivische Bewertung

Die Bewertung hat - auch in Anbetracht, dass in einigen Bundesländern Vorentscheidungen bereits getroffen zu sein scheinen - von der Frage des Archivierungsinteresses, ggf. der gesetzlichen Archivierungspflicht sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse auszugehen. Es ist hier daran zu erinnern, dass es bereits für die konventionell, d.h. analog aufbewahrten Unterlagen in den von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Empfehlungen zur Archivierung

¹⁶ Der EGB-Bericht, S. 24, nimmt vor allem Bezug auf die „Leitlinien - Organisatorische und technische Grundsätze für die Grundbuch- und Registerautomation“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung der Justiz vom 6.-8.11.1996 sowie die Sicherheitsanalyse „Automatisiertes Grundbuch“, erstellt im März 1994 vom BSI.

¹⁷ Vgl. hierzu Frank M. Bischoff: Zur Archivfähigkeit digitaler Signaturen in elektronischen Registern, in: Schäfer/Bickhoff, Archivierung (wie Anm. 5), S. 183ff.

von Massenakten der Rechtspflege“,¹⁸ ein u.a. von Hessen und Bayern getragenes Minderheitenvotum gibt, das für die Grundbücher wie für die Grundakten als archivische Überlieferung eine regionale Auswahl für ausreichend erachtet. Diese Position geht von einem überwiegend historischen Überlieferungsinteresse aus und gewichtet die Rechtswahrung weniger stark. Anders formuliert: Zentral für die Frage, was in die Archive übernommen werden soll, ist nicht die Rechtsqualität der Unterlagen sondern der historische Informationswert.

Zunächst erhebt sich danach die Frage, warum die Grundbücher übernommen werden sollen, statt der aussagekräftigeren Grundakten. In den Grundakten ist bekanntlich nicht nur eine - informationsgleiche - Zweitschrift der Grundbuchblätter, das Handblatt, enthalten, sie liefern darüber hinaus die Schriftwechsel und Urkunden über die Veränderung der Rechtstitel, die in das Grundbuch eingetragen werden. Die konkrete Arbeit im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden mit den bereits übernommenen Grundbüchern und -akten sowie deren Vorläufern aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, den sog. Stockbüchern- und Stockbuchunterlagen, zeigen, dass die Grundakten die für historische Forschungen zu bevorzugende, weil aussagekräftigere Quelle darstellen. Im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse bieten darüber hinaus die Katasterunterlagen eine häufig genutzte Parallelüberlieferung.

Mit Blick auf die Umstellung auf das EGB ist allerdings die Frage relevant, ob die dargelegten Bewertungsprinzipien künftig überdacht werden müssen. Hierzu folgende Grundüberlegungen:

- Die Grundbuchämter gehen von der - im Wortsinne - dauernden Aufbewahrung ihrer Unterlagen aus. Sie haben daher bisher keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen, und es sieht nicht danach aus, als ob eine Entscheidung hierüber in absehbarer Zeit fallen wird.¹⁹ Übernehmen könnten die Staatsarchive derzeit nur die auf das EGB umgestellten Loseblatt-Grundbücher. Die Übernahme dieser Bücher ist nach den Archivierungs-, „Empfehlungen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe²⁰ aber entbehrlich, wenn die Bücher digitalisiert wurden, da die Digitalisierung einen vollständigen Ersatz bedeutet.
- Eine historisch aussagekräftige Dokumentation der sich wandelnden Rechte an Grundstücken garantieren nur die nach wie vor analog geführten, u.a. das Handblatt enthaltenden Grundakten.
- Nach heutigem Stand der Technik wäre eine komplette Übernahme des EGB problematisch, weil es sich um riesige Datenmengen handelt.

¹⁸ Rainer Stahl Schmidt (Red.): Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland (Der Archivar. Beiheft 2), Düsseldorf 1999.

¹⁹ Die hessischen Staatsarchive haben bisher lediglich einige umgestellte ältere Grundbücher sowie Grundbuchakten einzelner Grundbuchämter übernommen. Diese Übernahmen werden jedoch weder von den Amtsgerichten noch seitens der Archive als Präzedenzfälle betrachtet. Hingegen wird seit einigen Jahren über die Einrichtung eines Depots für die nicht mehr benötigten, aber weiter aufzubewahrenden Grundbücher und -akten nachgedacht.

²⁰ Siehe Anm. 18.

Angesichts der genannten drei Gründe ist eine Aussage über die archivische Übernahme des EGB heute definitiv nicht möglich, angesichts der fehlenden Freigabe für die archivische Bewertung durch die Justiz auch nicht nötig.

Ein neuer Gesichtspunkt in der Bewertungsfrage wird allerdings durch die Einführung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) aufgeworfen. Dieses bietet nämlich im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, wie sie in Abteilung I des Grundbuchs dokumentiert sind,²¹ künftig keine parallele Überlieferung mehr. In den in Papierform geführten Katasterunterlagen wurden die früheren Einträge wie im Grundbuch einfach durchgestrichen und die neuen hinzugesetzt. Das ALB führt diesbezüglich aber keine Historie mehr, bei Eigentümerwechsel werden die Altdaten einfach überschrieben.²² Die hierdurch veränderten Rahmenbedingungen für die Bewertung der Grundbücher und Grundakten werden zu bedenken sein - aber erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Justiz die Grundbücher zur archivischen Bewertung freigibt und die konventionell-analog geführten Katasterunterlagen nicht mehr in die Archive gelangen, sondern das ALB.

²¹ Mit dem Vorsatz, Synergien nutzen und Redundanzen zwischen ALB und EGB abbauen zu wollen, arbeitet seit 1999 im Rahmen der „Reform der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Grundbuchämter und Flurerneuerungsverwaltung“ eine Projektgruppe an Lösungsmöglichkeiten. Die ursprünglich intendierte Zusammenfassung beider Liegenschaftsdokumentationen scheiterte bisher an Gründen, die ihre Ursachen letztlich in der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Justiz haben. Inzwischen sind sich Wirtschafts- wie Justizministerium aber weitgehend einig, dass ein automatisierter Datenaustausch zwischen beiden Liegenschaftsbüchern realisiert werden soll. Betroffen sind Daten, die bereits in analoger Form per Veränderungsnachweis bzw. -listen ausgetauscht werden: Flurstück und Buchungsmerkmale im Liegenschaftskataster; Grundstück und Buchungsmerkmale im Grundbuch; grundstücksgleiche Rechte; Lage-Straße-Hausnummer; Fläche; Nutzungsart/Wirtschaftsart, Grundbuchbestand; Eigentümer; Eigentumsform; Eigentumsanteil; Anschriften. Diese in beiden Liegenschaftsbüchern geführten Daten werden ergänzt im Grundbuch durch die auf die Grundstücke bezogenen Lasten und Beschränkungen sowie die Grundpfandrechte. Im Liegenschaftsbuch werden sie ergänzt durch die auf die Einheit Flurstück bezogenen Angaben zu den Gebäuden, der Geometrie, der hierzu notwendigen Koordinaten, die Abmarkungen sowie die Topographie.

²² Möglich, aber aufwendig ist eine Rekonstruktion über die Veränderungsnachweise, die bisher langfristig aufbewahrt werden.